

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen**

---

*Der Fachverband Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel e.V. (FKN) nimmt die Gelegenheit gerne wahr, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Stellung zu nehmen:*

### **Zu § 16 Absatz 2 Ziff. 5 VerpackG**

***Der Begriff „Getränkekartonverpackung“ bedarf der Präzisierung. Nach derzeitiger Rechtspraxis werden materialgleiche Kartonverpackungen bei den Quotenanforderungen ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt. Dies widerspricht dem allgemeinen Gleichheitssatz.***

Der Begriff „Getränkekartonverpackung“ wurde bereits in der Verpackungsverordnung (VerpackV) verwendet (§3 (4)). Er entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch. Eine Legaldefinition war nicht notwendig, da alle Verpackungen dieses Typs unter die Recyclingquote für „Verbunde“ (Anhang I zu §6 VerpackV) fielen – und zwar unabhängig vom Inhalt (Füllgut).

Mit der Einführung eines eigenständigen Quotennachweises in §16 (2) VerpackG wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass dieser Verpackungstyp seit mehr als 25 Jahre als eigenständige, homogene Materialfraktion aussortiert und stofflich verwertet wird. Das VerpackG unterteilt die Verbundfraktion in „Getränkekartonverpackung“ und „sonstige Verbundverpackungen (ohne Getränkekartonverpackungen)“. Nach der derzeitigen grammatischen Auslegungspraxis des BMU fallen unter § 16 (2) Ziff. 5 ausschließlich Verpackungen, in denen Getränke abgefüllt sind. Für gleichartige Verpackungen anderer Füllgüter (Sahne, Suppen, Saucen, passierte Tomaten etc.) gelten die deutlich niedrigeren Verwertungsanforderungen des § 16 (2) Ziff 6.

Dies hat zur Folge, dass die ZSVR die füllgutbezogenen Anteile regelmäßig ermitteln muss. Die Dualen Systeme erheben unterschiedliche Lizenzgebühren und können sich eine Teilmenge der Sortierfraktion 510 auf die Recyclingquote des § 16 (2) Ziff. 6 anrechnen lassen. Auch unabhängige Sachverständige für Verpackungsentsorgung halten diese Praxis für nicht sachgerecht.

### **Empfehlung:**

**Aufnahme einer materialspezifischen Begriffsdefinition in § 3 des Verpackungsgesetzes, die auf eine füllgutbezogene Differenzierung verzichtet.**

**Zu § 31 Absatz 4 Ziff. 7 VerpackG (Art 1 Nr. 25c Referentenentwurf)**

***Die Ausweitung der Pfandpflicht auf (fast) alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Dosen geht deutlich über eine 1:1 Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/904 hinaus. Sie ist daher europarechtlich nicht zwingend und kann zu ökologisch kontraproduktiven Effekten führen.***

Nach Art. 9 der EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt sollen bis 2029 90 Prozent aller Einwegkunststoffflaschen getrennt gesammelt werden. Dieses Ziel ist in Deutschland bereits seit langem erreicht. Auf der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 2018 hat die Bundesregierung erklärt, dass die Rücklaufquote bepfandeter PET-Flaschen deutlich über 90 Prozent liegt. Begründet wurden die Ausnahmen von der Pfandpflicht mit einer „sorgfältigen Abwägung des ökologischen Nutzens und dem Aufwand der Umsetzung“.

Der ökologische Nutzen einer Ausweitung der Pfandpflicht ist nach unserer Auffassung sehr begrenzt: Unter der Voraussetzung, dass alle Einwegkunststoffflaschen bis zum Inkrafttreten der Novelle recyclingfähig sind, wird zwar eine bessere kreislauforientierte Bewirtschaftung von Kunststoffen im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes erreicht, eine deutliche Reduzierung des Litterings ist von dieser Maßnahme allerdings nicht zu erwarten. Anders als Massengetränke wie Wasser, Bier oder Erfrischungsgetränke sind Fruchtsäfte, Milch und Wein keine typischen Getränke des Außer-Haus-Verzehrs. Ihr Anteil am Getränkemarkt ist vergleichsweise gering. Sie tragen allenfalls marginal zum Littering bei.

Ein weiteres Argument gegen eine generelle Bepfandung von Einwegkunststoffflaschen und Dosen liefert der Referentenentwurf selbst: Der jährliche Sachaufwand für die Teilnahme am DPG-Pfandsystem liegt nach Schätzungen des BMU um den Faktor 10 niedriger als die Lizenzentgelte der Dualen Systeme. Dies geht aus der Beschreibung des Erfüllungsaufwandes (S. 43 f.) hervor. Die deutlich niedrigeren DPG-Teilnahmeentgelte wirken sich preisdämpfend auf die Verkaufspreise von Getränken in bepfandeten Einweggetränkeverpackungen aus und setzen damit ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen unter Druck.

**Empfehlung:**

**Verzicht auf Änderungen im Art. 1 Nr. 25c Absatz 4 Nummer 7 aa**

Berlin, den 2. Dezember 2020

